

TECHNISCHES REGELWERK DES
BUNDESVERBANDS DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS
- ZENTRALINNUNGSVERBAND (ZIV) –
(AUSGABE 2020)

Vorwort

Der Beruf des/der Schornsteinfegers*in nimmt im Handwerk eine Sonderstellung ein. Als bevollmächtigte*r Bezirksschornsteinfeger*in und zugleich selbständiger Gewerbetreibender nach Handwerksordnung führt der/die Schornsteinfeger*in hoheitliche und privatwirtschaftliche Tätigkeiten aus, die das Handwerk auch in Zukunft vor besondere Aufgaben stellt. Im Mittelpunkt des Aufgabengebiets des Schornsteinfegerhandwerks stehen Tätigkeiten zum Erhalt der Betriebs- und Brandsicherheit, des Umwelt- und Klimaschutzes, der Raumluftqualität und der Energieeffizienz. Zum einen verlangt die exponierte Stellung ein hohes Maß an Umsicht und Flexibilität, um einen sachgerechten Interessensausgleich der relevanten interessierten Parteien zu finden, zum anderen gilt es, die Berufsgrundlagen auch in einem vereinten Europa zu bewahren und weiter zu entwickeln. Aus diesem Kontext heraus tragen wir mit der Devise

„Der Schornsteinfeger – Ihr Sicherheits-, Umwelt- und Energieexperte“

die Tätigkeiten des Handwerks in die Öffentlichkeit. Ziel ist es, mit der Integrierung der Anforderungen dieses Technischen Regelwerkes in unsere Dienstleistungen, unsere Kunden, unter Einbeziehung und Berücksichtigung der Anforderung der relevanten interessierten Parteien sowie die Beachtung der gesetzlichen Anforderung, zufrieden zu stellen. Ferner wollen wir die Qualität unserer Prozesse und damit Dienstleistungen kontinuierlich sicherstellen, um dem entgegengebrachten Vertrauen unserer interessierten Parteien auch in Zukunft gerecht werden zu können. Dies setzt nachvollziehbare, klar strukturierte Prozesse, den Einsatz moderner Kommunikationsmittel sowie kompetente und engagierte Mitarbeiter*innen voraus. Deshalb haben der Wissenstransfer und die Motivation der Mitarbeiter*innen in unserem Handwerk einen hohen Stellenwert. Wir sehen in der Erhaltung und der kontinuierlichen Weiterentwicklung des hohen Qualitätsstandards unserer Dienstleistungen eine wichtige gemeinsame Aufgabe. Die Einhaltung von rechtlichen und behördlichen Vorschriften sowie Normen ist für uns selbstverständlich.

Die Kriterien zur Erreichung des Qualitätsstandards wurden vom Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks in Abstimmung mit den Landesinnungsverbänden im Schornsteinfegerhandwerk festgelegt, allen am gemeinsamen Qualitätsstandard Beteiligten bekannt gemacht und die Weiterentwicklung einem Programmausschusses des Bundesverbandes zugewiesen. Das Technische Regelwerk wird regelmäßig auf seine Angemessenheit und Aktualität überprüft, bewertet und gegebenenfalls angepasst. Alle am gemeinsamen Qualitätsstandard Beteiligten sind verpflichtet, diese Grundsätze zu beachten und umzusetzen sowie dazu angehalten, auf Missstände hinzuweisen, die die Belange der Qualitätsstandards beeinträchtigen könnten.

1 Anwendungsbereich

Das Technische Regelwerk gilt für Schornsteinfegerbetriebe. Es beschreibt die formalen, personellen, sachlichen und organisatorischen Anforderungen sowie die Vorgaben zur Prüfung, Zertifizierung und Überwachung solcher Schornsteinfegerbetriebe. Die Zertifikatserteilung setzt die Einhaltung dieser Anforderungen und Vorgaben voraus.

2 Normative und gesetzliche Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments unerlässlich. Bei detaillierten Verweisungen gilt nur die zitierte Ausgabe. Bei undetaillierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

- Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG)
- Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO) und die jeweils mitgeltenden Aufgaben, die durch Landesrecht bestimmt sind
- Landesbauordnungen der Bundesländer
- Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV)
- Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (44. BImSchV)
- Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV)
- Gebäudeenergiegesetz (GEG) ab in Krafttreten
- Gesetz zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten, Kraftfahrzeugen und Reifen mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen (Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz - EnVKG)

3 Leistungsbereiche, Antrag, Prüfung, Zertifizierung und Überwachung

3.1 Leistungsbereiche

Die Anforderungen nach diesem Technischen Regelwerk werden abhängig von den Leistungsbereichen nach Tabelle 1 festgelegt und geprüft.

Tabelle 1 - Leistungsbereiche

Leistungsbereich	Beschreibung
Hoheitliche Tätigkeiten	Feuerstättenschau, Abnahme nach Landesbaurecht, Ersatzvornahmen, anlassbezogene Überprüfungen, Mängelwesen, Kkehrbuchführung, Erhebungen, Auswertung und Weiterleitung von Messergebnissen
Privatwirtschaftliche Tätigkeiten	Kehren, Messen, Überprüfen und Beraten zur Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit, der Energieeffizienz, sowie des Umwelt- und Klimaschutzes und der Raumluftqualität

3.2 Antrag

Das Unternehmen stellt bei einer Zertifizierungsstelle einen Antrag, den diese auf Vollständigkeit und Plausibilität prüft und bei Bedarf weitere Unterlagen anfordert.

3.3 Prüfung

Die Zertifizierungsstelle beauftragt Fachbegutachter*innen (siehe Anhang A) mit der Prüfung der Anforderungen nach Abschnitt 4 bis 7. Die Fachbegutachter*innen müssen Fachgespräche mit der verantwortlichen Person (Betriebsinhaber*in/Betriebsleiter*in) führen und Betriebs- und Projektprüfungen vornehmen. Aus organisatorischen Gründen können Fachgespräche auch in Form von Gruppengesprächen durchgeführt werden.

Die Fachbegutachter*innen müssen einen Bericht verfassen, der die einzelnen Punkte und die Ergebnisse der Prüfung vollständig dokumentiert.

3.4 Zertifizierung

Die Zertifizierungsstelle bewertet den Bericht. Bei positivem Ergebnis zertifiziert sie den Schornsteinfegerbetrieb für eine Dauer von sieben Jahren.

Der Zertifizierungsumfang nach Tabelle 1, einschließlich der verantwortlichen Fachperson, muss im Zertifikat angegeben werden. Die Zertifizierung gilt nur, solange die der Zertifizierung zugrundeliegenden Bedingungen unverändert fortbestehen. Der Schornsteinfegerbetrieb muss der Zertifizierungsstelle sämtliche Änderungen, die die Einhaltung der Anforderungen betreffen, unverzüglich mitteilen. Bei Bedarf veranlasst die Zertifizierungsstelle Sonderprüfungen.

3.5 Überwachung

Die Zertifizierungsstelle beauftragt im dritten und fünften Jahr der Gültigkeitsdauer der Zertifizierung mindestens eine*n Fachbegutachter*in mit einer Durchführungsfrist von 12 Monaten, um vor Ort (On-Site) zu prüfen, ob die Anforderungen nach Abschnitt 4 bis 7 gemäß dem zertifizierten Umfang beständig eingehalten werden.

Der/die Fachbegutachter*in muss einen Bericht verfassen, der die einzelnen Punkte und die Ergebnisse der Überwachungsprüfung vollständig dokumentiert. Die Zertifizierungsstelle entscheidet auf Basis des Berichts, ob die Zertifizierung aufrechterhalten werden kann.

Zusätzlich hat der Schornsteinfegerbetrieb der Zertifizierungsstelle im zweiten, vierten und sechsten Jahr zur Prüfung folgende Dokumente einzureichen (Off-Site):

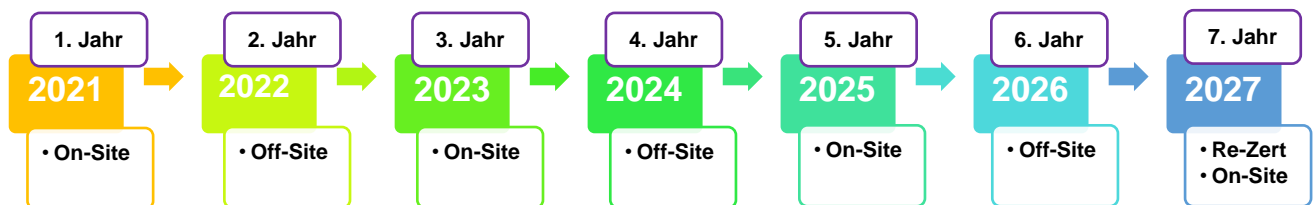
- Schulungs- und Unterweisungsnachweise gem. Abschnitt 5.1 und 5.2.1
- Nachweis der Teilnahme an der Selbstbewertung des ZIV gem. Abschnitt 5.2.1,
- Nachweis der Teilnahme an einer Innungsveranstaltung innerhalb der letzten zwei Jahre gem. Abschnitt 5.2.1, sowie
- Bestätigung, dass die zugrundeliegenden Bedingungen unverändert fortbestehen

3.6 Re-Zertifizierung und Erweiterung

Die Fachbegutachtung zur Re-Zertifizierung erfolgt im siebten Jahr und muss erneut gemäß 3.3 und 3.5 erfolgen. Eine Re-Zertifizierung darf vorzeitig beantragt werden, insbesondere zur Erweiterung der Leistungsbereiche.

Eine Erweiterung darf auch im Rahmen der Gültigkeit einer bestehenden Zertifizierung beantragt werden. Dazu ist eine Prüfung nach 3.3 mit einem reduzierten Umfang durchzuführen.

Zyklus des Qualitätsstandards/ der Zertifizierung:



4. Formale Anforderungen

4.1 Verpflichtungserklärung

Der Schornsteinfegerbetrieb verpflichtet sich schriftlich,

- jederzeit die Rechtsvorschriften und die ZIV-Arbeitsblätter in der jeweils gültigen Fassung vor- und einzuhalten,
- dauerhaft Arbeitsmittel im erforderlichen Umfang und einwandfreien, gebrauchstauglichen Zustand bereitzustellen
- sich an die tarifvertraglichen Vereinbarungen bzw. das MiLoG zu halten (Nachweis Bruttolohnsumme => Mindestlohn auf Vollzeitbasis)

4.2 Betriebshaftpflichtversicherung

Der Schornsteinfegerbetrieb muss eine Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen.

4.3 Datenschutz

Der Schornsteinfegerbetrieb muss die Umsetzung der Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nachweisen (nicht prüfungsrelevant).

5 Personelle Anforderungen

5.1 Allgemeines

Schornsteinfegerarbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, wenn sie als Mindestqualifikation

- eine Gesellenprüfung im Schornsteinfegerhandwerk oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen
- die tariflich festgeschriebenen beruflichen Schulungstage, insbesondere zu den Themen Sicherheit, Brandschutz, Umweltschutz und Energieeinsparung, nachweisen
- und mindestens einmal jährlich an einer fachlichen Unterweisung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit teilgenommen haben

Der Umfang der erforderlichen Unterweisungen richtet sich u. a. nach den auszuführenden Arbeiten und den Gefährdungsbeurteilungen. Der Nachweis ist mit einer gegengezeichneten Teilnehmerliste zu führen.

5.2 Verantwortliche Person/Betriebsleiter*in

Die verantwortliche Person/Betriebsleiter*in muss die Voraussetzungen zu selbstständiger Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks erfüllen.

Für die Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten muss die verantwortliche Person/Betriebsleiter*in als bevollmächtigte*r Schornsteinfeger*in bestellt sein.

Die verantwortliche Person/Betriebsleiter*in muss

- einen erfolgreichen Abschluss als Schornsteinfegermeister vorweisen o. v.
- jährlich an berufsbezogenen Fort-Weiterbildungsmaßnahmen von mindestens 8 Unterrichtseinheiten teilnehmen
- alle zwei Jahre mindestens eine Innungsversammlung zu besuchen und
- sich an der jährlichen Selbstbewertung des ZIV zu beteiligen

6 Sachliche Anforderungen

Der Schornsteinfegerbetrieb muss über eine dem Antragsumfang entsprechende Ausstattung mit Arbeitsmitteln (Anhang B) und Werkstattfahrzeug verfügen, die in einem einwandfreien, gebrauchstauglichen Zustand erhalten werden.

7 Organisatorischen Anforderungen

Der Schornsteinfegerbetrieb muss folgende privatwirtschaftlichen Tätigkeiten organisatorisch sicherstellen:

- Kehren
- Messen
- Überprüfen
- Beraten
- Mängelwesen
- Abrechnung

Der/die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger*in muss folgende hoheitliche Tätigkeiten organisatorisch sicherstellen:

- Feuerstättenschau
- Abnahme nach Landesbaurecht
- Ersatzvornahmen
- Anlassbezogene Überprüfungen
- Mängelwesen
- Abrechnung
- Kkehrbuchführung
- Erhebung, Auswertung und Weiterleitung von Messergebnissen
- Planung der Feuerstättenschau

Anhang A (normativ) - Benennung von Fachbegutachter*innen

Fachbegutachter*innen für die Prüfung nach 3.3 und 3.5 müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks
- Kenntnisse der Rechtsvorschriften und des Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerke
- Sozialkompetenz (Dialogfähigkeit und Konsequenz in der Sache)
- Fortbildung zum Fachbegutachter*in für Fachbetriebe des Schornsteinfegerhandwerks des ZIV (8UE)
- dreimalige Teilnahme an einer Prüfung nach 3.3 und 3.5 als Beobachter und Durchführung einer Prüfung nach 3.3 unter Begleitung und Beobachtung durch eine*n weiteren Fachbegutachter*in, der einen Bericht anfertigen muss, der Aufschluss darüber gibt, ob die zweite und dritte Voraussetzung von oben erfüllt ist

Die zu benennenden Fachbegutachter*innen müssen sich schriftlich verpflichten:

- nach den Vorgaben dieses Technischen Regelwerks zu prüfen
- objektiv und unabhängig zu bewerten
- Ergebnisse gewissenhaft und sachgerecht zu dokumentieren
- verschwiegen zu sein und Kenntnisse, die sie bei Prüfungen erlangen, nicht an Unbefugte weiterzugeben
- in einem Zeitraum von zwei Jahren vor und drei Jahren nach einer Prüfung nach 3.3 und 3.5 keine beratende Tätigkeit im selben Schornsteinfegerbetrieb durchgeführt zu haben bzw. durchzuführen
- am jährlichen Erfahrungsaustausch (1. Quartal) des Bundesverbands des Schornsteinfegerhandwerks teilzunehmen

Fachbegutachter*innen müssen vom Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks zugelassen sein.

Anhang B (normativ) - Prüfung der Arbeitsmittel

Arbeitsmittel müssen den Anforderungen nach Abschnitt 7 vollständig Rechnung tragen, insbesondere muss die Mindestausstattung Tabelle B.1 entsprechen,

Tabelle B.1 – Arbeitsmittel - Werkstattwagen

Arbeitsmittel	Mindestausstattung	Optional
Überprüfungs-, Mess- und Reinigungsgeräte an Feuerungsanlagen für feste-, flüssige- und gasförmige Brennstoffe	AB 102 Nr. 4, AB 103 Nr. 4 AB 104 Nr. 3, AB 105 Nr. 3 AB 301 Nr. 12, AB 302 Nr. 4 AB 303 Nr. 5.5, AB 304 Nr. 2.2 AB 305 Nr. 6, AB 306 Nr. 4 AB 401 Nr. 3.3, AB 602 Nr. 3.3 AB 604 Nr.6.12, AB 702 Nr. 2 AB 901 Nr. 5, AB 903 Nr. 10.3 AB 904 Nr. 6 & 7, AB 907 Nr. 9 AB 908 Nr. 5	
Arbeitsschutzausrüstung	DGUV Regel 101-021 Schornsteinfegerarbeiten	
Leiter		DGUV Regel 101-021 Schornsteinfegerarbeiten